

Leitfaden

für Supervisoren (m/w/d) und Lehrpraxeninhaber (m/w/d) (Kooperationspraxen)



Stresemannplatz 4, 24103 Kiel
Tel. 0431/8886295
Sekretariat@john-rittmeister-institut.de
www.john-rittmeister-institut.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Herzlich willkommen als Supervisor (m/w/d) am John-Rittmeister-Institut!

Der folgende Leitfaden bietet Ihnen einen Überblick über die formalen, qualitätssichernden Regelungen der Institutsambulanz der Aus- und Weiterbildungen am John-Rittmeister-Institut (JRI).

Mit Ihrer Aufnahme der Tätigkeit als Supervisor (m/w/d) haben Sie die allgemeinen und gesetzlichen Qualitätsstandards (VaKJP, DGPT, PTG, WBO für Ärzte, Patientenrechte) des JRI, entsprechend unserer **Satzung, Geschäftsordnung** und unserer **Gebührenordnung**, sowie der Regularien der Institutsambulanz des JRI für Ihre Supervisionstätigkeit anerkannt.

Wir freuen uns über Ihre Mitarbeit am JRI und freuen uns auf Ihre Anregungen und Veränderungsvorschläge.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an:

- Vanessa Schuppert (Aus- u. Weiterbildungs Koordinatorin, info@j-r-i.de)
- Beatrix Weishaupt (Sekretariat, JRI@j-r-i.de)

Wir wünschen Ihnen eine spannende Arbeit in der Begleitung der Kandidaten (m/w/d) des JRI.

Dr. med. Elisabeth Fenner (1.Vorsitzende)
Dirk Krebs (2.Vorsitzende)

Leitfaden für SV der Institutsambulanz am JRI

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der praktischen Aus- und Weiterbildung

Die praktische Aus- und Weiterbildung (Erstinterviewpraktikum, Zwischenkolloquium und Behandlungspraktikum) basiert auf der Grundlage des Ermächtigungsergänzungsgesetzes, den die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherungen S-H mit dem JRI in Kiel nach § 117 Abs. 2 in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V geschlossen haben.

Dies umschließt die

- Psychotherapievereinbarungen und die Psychotherapierichtlinien (Gutachterverfahren)
- die Ausbildung auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PTG)
- die Weiterbildung für Ärzte (WBO)
- die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer S-H

Das JRI bildet sowohl nach den Statuten der

- DGPT (verklammerte Ausbildung, d.h. psychoanalytisch und tiefenpsychologisch),
- der VaKJP (tiefenpsychologische und verklammerte Ausbildung) und
- nach dem PTG aus (tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung).
- Ärzte werden nach den Statuten der WBO für Ärzte und nach den Statuten der DGPT weitergebildet.

2. Anforderungen an die Kandidaten (m/w/d):

Erstinterviewpraktikum, Zwischenkolloquium und Behandlungspraktikum

Das **Erstinterviewpraktikum** umfasst je nach Ausbildungsgang 15/20 Erstinterviews, die jeweils sofort nach dem ersten Patientenkontakt supervidiert werden müssen. Die Regularien sind in den jeweiligen Leitfäden für die verschiedenen Ausbildungsgänge nachzulesen. Schriftliche Berichte, in der Regel in Form eines Kassenantrags, müssen dem jeweiligen Supervisor (m/w/d) vorgelegt werden, der diese unterschreiben muss. Einer der Berichte dient als Grundlage zur Zwischenprüfung. Kandidat (m/w/d) und Supervisor (m/w/d) wählen gemeinsam den Prüfungsbericht aus. Jeder Kandidat (m/w/d) lässt seine Erstinterviews bei mind. drei Supervisoren (m/w/d) supervidieren.

Nach den Erstinterviews erfolgt im JRI das institutsinterne **Zwischenkolloquium**, das bei Bestehen zum **Behandlungspraktikum** zulässt.

Die Zulassung zum **Zwischenkolloquium** (Dauer ca. 30-45 min.) erfolgt über den Ausbildungsbeauftragten (m/w/d) durch die Supervisorenkonferenz. Die zweiköpfige Prüfungskommission wird vom Ausbildungsbeauftragten (m/w/d) zusammengestellt. Der zugrunde gelegte Bericht eines Erstinterviews dient der Grundlage zum Zwischenkolloquium, in der die Grundbegriffe psychoanalytischer Theorie und psychotherapeutischen Handelns abgefragt werden.

Leitfaden für SV der Institutsambulanz am JRI

Das **Behandlungspraktikum** (praktische Ausbildung) umfasst für die

- **tiefenpsychologische PP/KJP Ausbildung**

600 Behandlungsstunden mit mind. 6 Fällen, davon:

2 Kurzzeittherapie (KZT) und

4 Langzeittherapie (LZT) mit mind. einem Verlängerungsantrag

Die Fälle werden nach Abschluss kurz dokumentiert (Anträge plus Verlaufsdocumentation), von den Supervisoren (m/w/d) jeweils unterschrieben und in der Institutsambulanz abgeheftet. Zwei ausführliche Falldarstellungen dienen der Vorbereitung zur mündlichen Staatsprüfung. Einer dieser Fälle kann für die interne Institutsabschlussprüfung genutzt werden.

Insgesamt sind 150 Stunden Supervision erforderlich - Gruppensupervision ist nach 80 Stunden möglich. Sie unterliegt besonderen Regularien.

- **verklammerte tiefenpsychologisch und analytische PP/KJP Ausbildung**

ca. 1000 Stunden (900 – höchstens 1200 PP/KJP) mit mind. 9 Fällen, davon:

600 Stunden analytische Fälle (näheres in den Richtlinien)

300 Stunden tiefenpsychologische Fälle

Die Fälle (3 analytische LZT, 6 tiefenpsychologische LZT/KZT) werden nach Abschluss kurz dokumentiert (Anträge plus Verlaufsdocumentation), von den Supervisoren (m/w/d) jeweils unterschrieben und in der Institutsambulanz abgeheftet.

Zwei ausführliche Falldarstellungen (davon einer analytisch, einer tiefenpsychologisch) dienen der Vorbereitung zur mündlichen Staatsprüfung. Beide Fälle müssen von beiden Supervisoren (m/w/d) unterschrieben sein. Einer dieser Fälle kann für die Institutsabschlussprüfung genutzt werden.

Insgesamt sind 250 Stunden Supervision erforderlich. Gruppensupervision ist nach 130 Stunden möglich. Sie unterliegt besonderen Regularien. Die beiden ersten Behandlungsfälle in analytischer Psychotherapie sowie drei Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervisionen supervidiert werden. Bei analytischen Behandlungen ist die Supervision im Verhältnis 1:3 notwendig.

- **Weiterbildung für Ärzte in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**

225 Std. tiefenpsychologisch fundierte LZT, KZT, Fokalthérapien und Kriseninterventionen, davon: 2 LZT mit mind. 50 Std./Behandlungsfall.

Die Fälle werden nach Abschluss kurz dokumentiert (Anträge plus Verlaufsdocumentation) und von den Supervisoren (m/w/d) jeweils unterschrieben und in der Institutsambulanz abgeheftet. Eine ausführliche Falldarstellung ist für die Institutsabschlussprüfung anzufertigen.

Insgesamt sind 57 Supervisionsstunden erforderlich. 2/3 der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision durchzuführen. Mind. einmal pro Jahr soll einer der

Leitfaden für SV der Institutsambulanz am JRI

ärztlichen Supervisoren bzw. Vorsitzenden (m/w/d) mit dem Kandidaten (m/w/d) ein Gespräch führen, in dem der Stand der Weiterbildung beurteilt wird. Das Ergebnis des Gesprächs muss im Logbuch des Kandidaten (m/w/d) dokumentiert werden.

• Weiterbildung für Ärzte in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

1000 Std. (höchstens 1025 Std.), mit mind. 9 Fällen, davon:

- psychoanalytische und tiefenpsychologische Fälle im Verhältnis 2/3 zu 1/3,
- 2 psychoanalytische Behandlungen mit mind. 240 Std.,
- 1 psychoanalytische Behandlung mit mind. 100 Std.,
- 400 Std. tiefenpsychologisch fundierte LZT,
- KZT, Fokalthérapien und Kriseninterventionen (mind. 2 tiefenpsychologisch fundierte LZT á 80 Std. und 1 KZT).

Die Fälle werden nach Abschluss kurz dokumentiert und von den Supervisoren (m/w/d) jeweils unterschrieben und in der Institutsambulanz abgeheftet. Eine ausführliche Falldarstellungen in analytischer Therapie ist für die Institutsabschlussprüfung anzufertigen.

Insgesamt sind 250 Stunden Supervision erforderlich. Gruppensupervision ist nach 150 Stunden möglich. Sie unterliegt besonderen Regularien. Die beiden ersten Behandlungsfälle in analytischer Psychotherapie sowie 2 Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervisionen supervidiert werden. Bei analytischen Behandlungen ist die Supervision im Verhältnis 1:3 durchzuführen.

Mind. einmal im Jahr soll einer der ärztlichen Supervisoren/Vorsitzenden (m/w/d) mit dem Kandidaten (m/w/d) ein Gespräch führen, in dem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Das Ergebnis des Gesprächs muss im Logbuch des Kandidaten (m/w/d) dokumentiert werden.

3. Anforderungen an die Supervisoren (m/w/d), die Supervision und die Supervisorenkonferenz

- Die Supervision der Behandlungsfälle findet bei mind. 3 Kollegen (m/w/d) gemäß der APrV bzw. KJPsychTh-APrV (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) statt, die vom JRI als Supervisoren (m/w/d) für den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsgang beauftragt wurden.
- Kriterien zur Ernennung von Supervisoren (m/w/d) sind im PTG und in der Geschäftsordnung des JRI geregelt.
- Ärztliche Supervisoren (m/w/d) für Ärzte brauchen zusätzlich die Anerkennung als Supervisor (m/w/d) von der Ärztekammer.
- Nichtärztliche Supervisoren (m/w/d) sind dann anerkannt, wenn der 1./2. Vorsitzende des Instituts ein Arzt (m/w/d) mit Anerkennung von der Ärztekammer ist.
- Supervisoren (m/w/d) bilden sich stetig fort und sind mit neuesten Forschungsansätzen im Themenbereich "Supervision" vertraut.

Leitfaden für SV der Institutsambulanz am JRI

Die Supervisionsstunde dauert 50 Minuten. Das Honorar entspricht den im Institut jeweils verabredeten Spielräumen (s. **Gebührenordnung**) und ist vom Aus- und Weiterbildungsteilnehmer selbst zu tragen. Die Rechnungen werden an den Kandidaten (m/w/d) gesendet und direkt beglichen.

GRUNDSÄTZLICH GILT:

Die Verantwortung für eine Behandlung liegt bei der Institutsambulanz des JRI. Die Supervisoren (m/w/d), als Beauftragte der Institutsambulanz, sind verantwortlich für die praktische Durchführung der Behandlungen. Sie überwachen und begleiten den Fortgang der Behandlungen und die Entwicklung des Kandidaten (m/w/d).

Der Supervisor (m/w/d) soll sicherstellen, dass

- keine Suizidalität des Patienten (m/w/d) vorliegt,
- regelmäßig an der Supervision teilgenommen wird (4:1),
- weitestgehend lückenlose Schilderungen an den Supervisor (m/w/d) erfolgen,
- grobe Behandlungsfehler vermieden werden (z.B. Liebesbeziehungen),
- gemäß der gesetzlichen Dokumentationspflicht dokumentiert wird,
- eine Patientenakte geführt wird,
- Schweigepflicht/Auskunftspflicht eingehalten wird,
- vor Behandlungsbeginn eine Zweitsicht durch einen Facharzt für psychosomatische Medizin oder einen fachkundigen approbierten Kollegen der Institutsambulanzen stattfindet,
- der Behandlungsvertrag mit dem Institut und dem Patienten (m/w/d) geschlossen wird,
- die Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten (m/w/d) eingehalten und dokumentiert wird,
- das Ambulanzleitblatt/Supervisionsbescheinigung ausgefüllt wird,
- der Bericht an den Gutachter in der Ambulanz abgeheftet/abgelegt ist.

Jede tiefenpsychologisch fundierte Behandlung muss im Verhältnis 4:1 (vier Patientenstunden, eine Supervisionsstunde) supervidiert werden, psychoanalytische Behandlung im Verhältnis 1:3.

Auch Supervisionssitzungen müssen dokumentiert werden!

Bei krisenhaften Verläufen der Therapien kann die Frequenz der Supervisionsintervalle kurzfristig erhöht werden.

Kommt es zum Abbruch einer Behandlung oder einer Supervision, muss dies der Institutsambulanz gemeldet werden. Gegebenenfalls sollte der Grund für den Abbruch oder den Wechsel zu einem anderen Supervisor (m/w/d) in der Supervisorenkonferenz diskutiert und möglichst verstanden werden.

Leitfaden für SV der Institutsambulanz am JRI

Der Kandidat (m/w/d) trägt dafür Sorge,

- dass vor Behandlungsbeginn eine "Zweitsicht" des Patienten durch einen approbierten und mit der Institutsambulanz in Kooperation stehenden Kollegen (m/w/d) erfolgt ist,
- und dass alle Regularien zu Antragstellung (Konsiliarbericht, PTV1, PTV2, Bericht an Gutachter, roter Umschlag, Ambulanzleitblatt, Supervisionsbescheinigung, Zweitsichtbescheinigung, Patientenakte, Therapievereinbarung, Honorarausfallvereinbarung) eingehalten werden. Der Supervisor überprüft diese Regularien.

Besonderer Wert wird auf die **Dokumentationspflicht** der Therapien/Analysen gelegt! Diese muss den neuen Standardvorgaben der Patientenrechte angepasst werden und jederzeit einer rechtlichen Prüfung standhalten.

Alle Kandidaten (m/w/d) und alle Supervisoren (m/w/d) sind verpflichtet sich über Patientenrechte zu informieren unter **www.Patienten-rechte-gesetz.de**

4. Supervisoren-Konferenz

Die **Supervisoren-Konferenz** tritt mind. zweimal im Jahr zusammen und hat folgende Aufgaben:

- Austausch über Bedingungen der Supervisionstätigkeit
- Fortgang und Entwicklung der Ausbildungskandidaten (m/w/d)
- Dokumentationspflicht
- Zulassung zu Zwischenkolloquium und Abschlussprüfungen
- Beauftragung neuer Kollegen (m/w/d) mit Supervision und Lehrtherapie-tätigkeit

Der Aus- und Weiterbildungs-koordinator (m/w/d) lädt in Absprache mit den Leitern zu den Supervisorenkonferenzen ein. Die Teilnahme aller Supervisoren (m/w/d) ist verbindlich.

5. Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

Supervisoren (m/w/d) unterstützen den Kandidaten (m/w/d) bei der Vorbereitung auf die **Falldarstellung für die mündliche Prüfung**. Sie bilden gleichzeitig zusammen mit dem zweiten Supervisor (m/w/d) des zweiten einzureichenden Falls eine institutsinterne Prüfungskommission, bevor die Fallberichte an die staatliche Prüfungskommission gesandt werden oder bei Ärzten für die institutsinterne Abschlussprüfung eingereicht werden.

Das Lesen der Fallberichte wird dem Kandidaten (m/w/d) gesondert in Rechnung gestellt werden.

Supervisoren (m/w/d) und Selbsterfahrungsleiter (m/w/d) können bei dem jeweiligen Fall/Kandidaten (m/w/d) nicht der staatlichen Prüfungskommission angehören.